

Bekanntmachung der Stadt Garbsen Nummer (Nr.): 75/2018

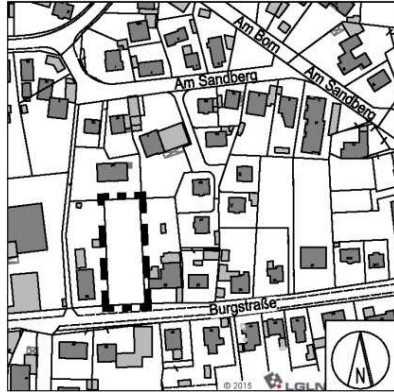
**Bebauungsplan Nr. 5/11, 3. Änderung „Nördlich Burgstraße“
Stadtteil Schloss Ricklingen**

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 05.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 5/11, 3. Änderung „Nördlich Burgstraße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Errichten eines zweigeschossigen barrierefreien Wohnhauses und eines eingeschossigen Einfamilienhauses auf dem Grundstück „Burgstraße 27“. Das Plangebiet des Bebauungsplans 5/11, 3. Änderung entspricht dem Grundstück „Burgstraße 27“ in Schloss Ricklingen. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/11 umfasst das Flurstück 95/1 der Flur 9 der Gemarkung Schloß Ricklingen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, der eine Nachverdichtung zum Ziel hat, wurde der vorstehend genannte Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 5/11, 3. Änderung ist in der Abbildung dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 5/11, 3. Änderung „Nördlich Burgstraße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 5/11, 3. Änderung mit der Begründung und textlichen Festsetzungen wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Er liegt in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, Zimmer A.3.06, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 S. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Garbsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind, gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs gem. § 44 Abs. 3 S. 2 dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.
Garbsen, den 24.08.2018

Stadt Garbsen
Der Bürgermeister
Dr. Christian Grahl